

S a t z u n g

der Stadt Lüdenscheid

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 "Verl. Höher Weg"

(im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am

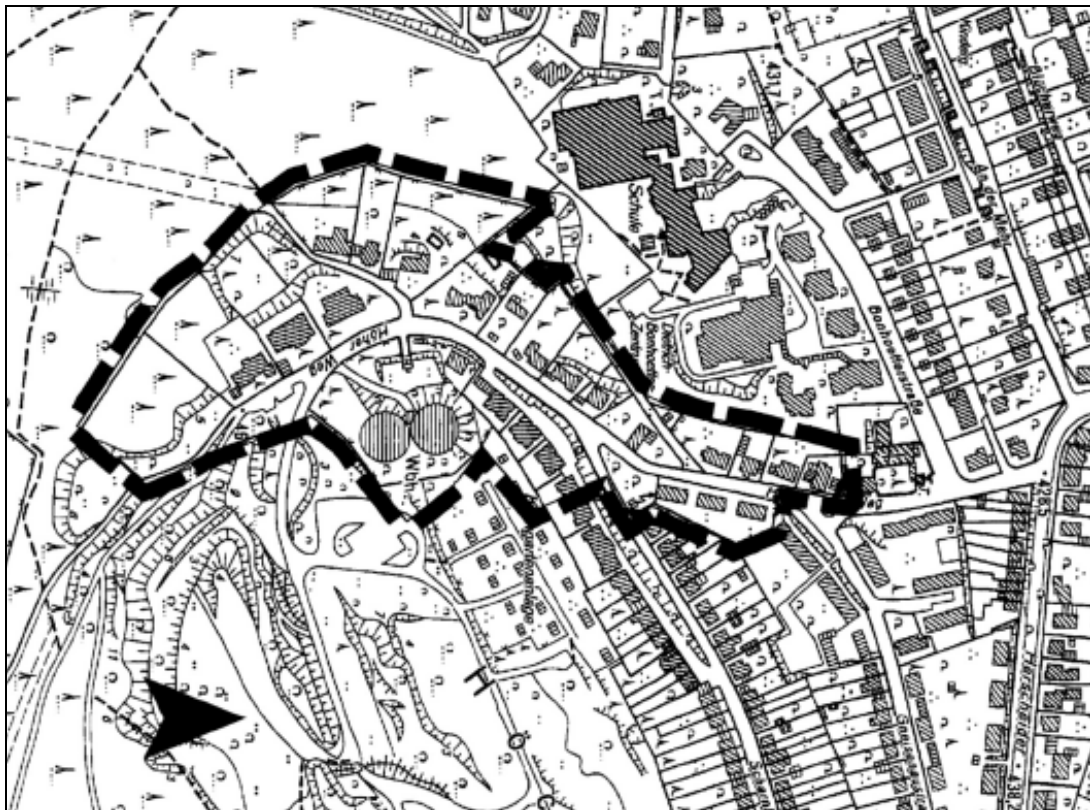
die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 587 "Verl. Höher Weg"

als Satzung beschlossen.

Der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ ist die Begründung vom beigefügt. Diese Satzung besteht aus 4 Seiten.

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ (Rechtskraft: 23.01.1982) gemäß nachfolgendem Übersichtsplan.



Der Inhalt dieser Satzung ersetzt entsprechende Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“. Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes bleiben unberührt und gelten fort.

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587

§ 1

Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planänderungsbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

§ 2

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen,
2. kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

Inkrafttreten

Die Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Bürgermeister / in

Schriftführer / in

Verfahrensvermerke:

1. Einleitung des Aufstellungsverfahrens

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, das Satzungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ einzuleiten (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB).

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ sowie die Begründung haben nach dem entsprechenden Auslegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ beschlossen. Dieser Satzung ist die Begründung vom beigefügt.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

4. Genehmigung

Diese Satzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

5. Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. am veröffentlicht worden.

Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf den Ort und die Zeit, wo diese Satzung einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ ist somit seit dem rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den

Bürgermeister